

276 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1969, betreffend ein Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957

Das vorliegende Abkommen sieht ein einheitliches internationales Klassifikationssystem für die Einteilung der Waren und Dienstleistungen bei der Markenregistrierung vor. Es ist vor allem für das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken von besonderer Bedeutung. In verschiedenen Vertragsstaaten trägt es darüber hinaus zu einer Rechtsvereinheitlichung auf diesem Gebiete bei.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Juli 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 26. Juni 1969, betreffend ein Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für Fabrik- oder Handelsmarken vom 15. Juni 1957, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 1. Juli 1969

Dr. H e g e r
Berichterstatte

Dr. I r o
Obmann